



Merkblatt für die anerkennungsfähigen Ausgaben

Stand: 12.05.2014

Die nachfolgenden Hinweise ergänzen die Ausführungen der Fördergrundsätze und des Zuwendungsbescheids und dienen dazu, die Erstellung der Zwischen- und Verwendungsnachweise zu erleichtern.

Anerkennungsfähig sind die **Herstellungs- und Unterhaltungskosten** sowie pauschalierte Verwaltungskosten **innerhalb des Bewilligungszeitraums**. Falls Sie Ausgaben hatten, die erst nach Projektende abgerechnet werden konnten, erläutern und begründen Sie dies bitte. Wir prüfen in solchen Fällen, ob der Rechtsgrund der Zahlung noch innerhalb des Bewilligungszeitraums entstanden ist und wir die Ausgaben anerkennen können.


Wenn Sie zum **Vorsteuerabzug** berechtigt sind, können die Ausgaben nur **ohne Umsatzsteuer** anerkannt werden. Wenn **keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug** besteht, werden die Ausgaben **mit Umsatzsteuer** anerkannt.

Nachfolgend haben wir für Sie die anerkennungsfähigen Ausgaben aufgelistet.

Eigene Personalausgaben

Honorare bzw. Gehälter des Antragstellers und seiner Beschäftigten


- Stundensatz max. 30,00 €
bar und unbar erbrachte Leistungen
nachzuweisen mit Stundenzettel und Rückstellungserklärung
- Gehalt max. nach TVöD E13 Stufe 2 zzgl. Arbeitgeberanteil
bar und unbar erbrachte Leistungen
nachzuweisen mit Gehaltsabrechnung und Rückstellungserklärung

 Tätigkeiten aus den Bereichen Verwaltung und Buchhaltung sind nur innerhalb der Pauschale anerkennungsfähig

Fremdleistungen

Arbeitsleistungen gemäß Honorar-, Dienstleistungs- und Werkverträgen mit Dritten

- marktübliche Preise
bar und unbar erbrachte Leistungen
nachzuweisen mit Rechnung und Rückstellungserklärung

 Tätigkeiten aus den Bereichen Verwaltung und Buchhaltung sind nur innerhalb der Pauschale anerkennungsfähig

Ausgaben für Geräte, Ausrüstungen und Software

Ausschließlich für das Projekt genutzte Computer, mobile Endgeräte, Aufnahmegeräte und Programme

- Neuanschaffungen:
Kaufpreis
nachzuweisen mit Rechnung
- Einsatz vorhandener, funktionstüchtiger Geräte:
Abschreibungsbetrag für die Dauer des Bewilligungszeitraums


Sonstige Ausgaben


Alle Ausgaben, die weder Arbeitsleistungen noch Geräte noch die Pauschale betreffen und die der Herstellung und Unterhaltung des Internetangebots dienen bzw. für Marketing und Bekanntmachung notwendig sind, wie etwa:


- Webspaces, Servermiete
- Flyerdruck
- Künstlersozialabgabe für die Fremdleister

- Miete für ausschließlich für das Projekt genutzte Räume
nachzuweisen mit Mietvertrag

- Reisen mit direktem Projektbezug, z.B. für inhaltliche Recherchen und für Foto-/Film-
aufnahmen für das Kinderinternetangebot
nachzuweisen mit Fahrkarte, Fahrtenbuch, Hotelrechnung
- Es gilt das Bundesreisekostengesetz – Auszug aus den Bestimmungen des BRKG:
 - bei öffentlichen Verkehrsmitteln i.d.R. niedrigste Beförderungsklasse
 - Wegstreckenentschädigung i.d.R. 0,20 € pro Kilometer
 - Höhe des Tagegelds abhängig von der Abwesenheitsdauer von der Wohnung bzw.
der ersten Tätigkeitsstätte 12,00 € oder 24,00 €
 - Übernachtungen bis 60,00 € ohne Nachweis der Notwendigkeit der Höhe der Hotel-
kosten möglich
 - Taxibenutzung nur bei triftigen Gründen (Ortsunkundigkeit und widrige Witterungs-
verhältnisse sind keine triftigen Gründe)

 Reisekosten ohne direkten Projektbezug, z.B. zu allgemeinen Mitgliederversammlungen des Vereins, sind nicht anerkennungsfähig


 Fahrten mit PKW werden nicht nach Benzinkosten berechnet, sondern es wird die pauschale Wegstreckenentschädigung angesetzt

 Ortsunkundigkeit und widrige Witterungsverhältnisse rechtfertigen keine Taxibenutzung

Pauschale

Ist als Gesamtsumme aufzuführen und nicht in Einzelpositionen aufzuschlüsseln und bis max. 7,5 % der Herstellungskosten anerkennungsfähig

- Allgemeiner Geschäftsbedarf (Schreibutensilien, Kopierkosten, Druckerpatronen etc.)
- Porto
- Telefon- und Internetanschluss
- Kontoführungsgebühren
- Anteilige Miete für Räume, die für das Projekt mit genutzt werden
- Anteilige Personalkosten, die nicht direkt der Herstellung des Angebots dienen, z.B. für die Verwaltung, Buchhaltung und Reinigung der Arbeitsräume

 **Nicht anerkennungsfähig**, auch nicht im Rahmen der Pauschale, sind folgende Ausgaben:

- Versicherungen
- Rechtsberatung
- Finanzierungskosten, z.B. Zinsen und Bankspesen für Kredite
- Steuerberatung
- Reise- und Transportkosten, die nicht direkt der Herstellung und Unterhaltung des Angebots dienen